



Satzung der Gemeinde Salching über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei der Gemeinde Salching

Die Gemeinde Salching erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende Gebührensatzung.

Diese Satzung gilt in Verbindung mit der Benutzungsordnung für die Bücherei der Gemeinde Salching vom 01.06.2018.

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Gemeindebücherei Salching werden für die Zeit der Mitgliedschaft Gebühren erhoben.

§ 2 Jahresgebühren

Die Gebühr beträgt jährlich, unabhängig von einer Entleihung bzw. der Zahl der Entleihungen oder der anteiligen Beitrittsmonate für

Erwachsene ab 18 Jahre	6,00 €
Personen bis 18 Jahre (Schüler, Studenten, Azubis)	frei

Die Jahresgebühren werden bei Beitritt und in den Folgejahren zum 15.01. fällig. Die Ausleihe aller Medien ist im Übrigen im Rahmen der Ausleihfristen kostenfrei. Die Überprüfung erfolgt in der Bücherei und ist im Programm hinterlegt.

Für Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte werden ab 01.01.2019 keine Jahresgebühren erhoben. Dazu ist ein schriftlicher Antrag unter Beifügung einer Kopie der Bayerischen Ehrenamtskarte bei der Gemeindebücherei einzureichen.

§ 3 Gebühren für Benutzerausweise

Erstausstellung eines Benutzerausweises	frei
Ersatzausstellung eines Benutzerausweises für Erwachsene und Minderjährige	2,00 €

§ 4 Ausleihfristen

Die Ausleihfrist beträgt für Bücher grundsätzlich	4 Wochen
Die Ausleihfrist beträgt für Nonbooks und saisonabhängige Medien (z. B. Weihnachtsbücher)	2 Wochen
Die Ausleihfrist beträgt für Zeitschriften	1 Woche
Die eMedien können nach den Bestimmung der Onleihe eMedienBayern ausgeliehen werden	

Eine Verlängerung der Ausleihfrist ist nur für Bücher und nur zweimal um 4 Wochen möglich. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Ausleihfrist zu beantragen. Bei einer Überschreitung entstehen für den Benutzer, unabhängig von einer Mahnung, Säumnisgebühren.

§ 5 Säumnisgebühren

Wird die Leihfrist überschritten, so ist für jede angefangene Woche der Leihfristüberschreitung bis zur Erstellung des Leistungsbescheides eine Säumnisgebühr zu entrichten. Dies gilt sowohl für Erwachsene als auch für Minderjährige.

Säumnisgebühr je angefangene Woche	0,50 €
------------------------------------	--------

§ 6 Mahngebühren

Wird die Ausleihfrist um mehr als 30 Tage überschritten, wird der Entleiher gemahnt. Die Gebühren sind für alle Benutzergruppen gleich.

Erinnerung (schriftlich) nach 30 Tagen Überschreitung	0,00 €
Mahnung (schriftlich) nach weiteren 30 Tagen	5,00 €
Leistungsbescheid nach weiteren 30 Tagen	5,00 €

Bleiben die Mahnungen unbeachtet, werden die Medien und die angefallenen Gebühren durch einen Leistungsbescheid berechnet.

§ 7 Gebührenschuldner/in

Gebührenschuldner/in ist der/diejenige, auf dessen/deren Namen der Benutzerausweis ausgestellt ist, bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Ausleihe sowie der Inanspruchnahme der Serviceleistungen. Sie wird zum Zeitpunkt der Übergabe fällig.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Gemeinderatsbeschluss vom 21.05.2024.

Salching, 23.05.2024

Im Original gez.

Neumeier
Erster Bürgermeister

